

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Umgang mit den Honorarzahungen an V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz in Bezug auf den Erhalt von Transferleistungen

Die **Kleine Anfrage 2580** vom 10. September 2012 hat folgenden Wortlaut:

Nach Medienberichten führten deutsche Geheimdienste bis zu 40 verschiedene V-Personen in der Neonaziorganisation "Thüringer Heimatschutz", in dem auch das Jenaer NSU-Trio organisiert war. Auch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) führte Vertrauenspersonen in der rechten Szene, bei deren späteren Enttarnung die Höhe geflossener Informantenzahlungen in die Öffentlichkeit gelangte. So soll Thomas Dienel 25 000 Deutsche Mark, Tino Brandt bis zu 200 000 Deutsche Mark und Manfred Reich mehrere zehntausend Euro erhalten haben. Der ehemalige Präsident des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz Helmut Roewer, äußerte, dass zwischen 1994 und 2000 rund 1,5 Millionen Euro in bar für "nachrichtendienstliche Zwecke" geflossen seien. Nach seiner Amtszeit entdeckten Verfassungsschutz-Mitarbeiter in dessen Tresor nicht mehr nachvollziehbare Quittungen über eine fünfstellige Summe an einen unbekanntem V-Mann Günther. Unklarheit herrscht auch weiterhin bei der Versteuerungspraxis dahin gehend ob die Informantengehälter des TLfV versteuert werden müssen, wer die Steuern in welcher Höhe ans Finanzamt abführt und ob das Verschweigen von entsprechenden Nebeneinkünften bei Empfängern von Transferleistung (beispielsweise ALG II) gegenüber Institutionen wie dem Sozialamt oder der Arbeitsagentur nicht gar einen Sozialleistungsbetrag darstellt.

Im Jahr 2006 erklärte die Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Barbara Hendricks, dass Informanten bzw. die Ämter des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes einen Sonder-Steuersatz in Höhe von zehn Prozent an den Fiskus abführen müssen, welcher deutlich unter dem Spitzensteuersatz für Einkommen liegt (2006: 42 Prozent) und selbst der Eingangssatz liegt mit 15 Prozent noch darüber. Folglich könnte der Eindruck entstehen, dass die Tätigkeit als nachrichtendienstliche Informantin/nachrichtendienstlicher Informant durch die steuerliche Begünstigung zu den lukrativsten Einkommensquellen in Deutschland gehört.

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden nach Kenntnissen der Landesregierung V-Personen, Gewährspersonen und Informanten im Rahmen ihrer Anwerbung als Quelle dazu aufgefordert, über die Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem TLfV zu schweigen? Existiert hierzu eine schriftliche Verpflichtung?
2. Falls die Frage 1 mit "Ja" beantwortet wird: Welche Konsequenzen haben angeworbene Quellen zu erwarten, wenn sie der Verpflichtung nicht nachkommen und die Öffentlichkeit, Angehörige oder Dritte über die Zusammenarbeit mit dem TLfV in Kenntnis setzen?
3. Sind nach Kenntnissen der Landesregierung V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des TLfV, die gleichzeitig Transferleistungen beziehen, von einer Mitwirkungspflicht (im Fall von ALG II seit 2005 nach § 60 SGB II) ausgeschlossen, welche regelt, dass Leistungsempfänger oder Leistungsbeantragende der Agentur für Arbeit jegliche Einkommen, Vermögen und Leistungen mitteilen müssen? Wenn ja, warum?

4. Falls die Frage 3 mit "Nein" beantwortet wird: Besteht nach Auffassung der Landesregierung eine gesetzliche Pflicht von Leistungsempfängern oder Leistungsbeantragenden, welche als Quelle für das TLfV zur Verfügung stehen, ihre Honorare der Agentur für Arbeit mitzuteilen?
5. Wurde die in Frage 4 erwähnte Verpflichtung nach Kenntnissen der Landesregierung in der Vergangenheit ordnungsgemäß umgesetzt oder ist das TLfV deren Einhaltung nachgegangen? Sind der Landesregierung Verstöße entsprechend bekannt geworden?
6. Die ehemalige Führungsperson des Thüringer Heimatschutzes (THS), Tino Brandt, soll nach Medienberichten und Eigenangaben 200 000 Deutsche Mark vom TLfV erhalten haben. Ist der Landesregierung bekannt, ob Tino Brandt während seiner 7-jährigen V-Mann-Tätigkeit ganz oder teilweise Transferleistungen bezog?
7. Besteht nach Einschätzung der Landesregierung ein Risiko, dass V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des TLfV durch das Verschweigen entsprechender Verfassungsschutzhonorare gegenüber dem Sozialamt oder der Agentur für Arbeit einen Sozialleistungsbetrug begehen? Sind derartige Vorkommnisse bekannt?
8. Falls die Frage 6 mit "Ja" beantwortet wird: Bestand für Tino Brandt die rechtliche Pflicht, jene Verfassungsschutzhonorare bei der entsprechenden Behörde, die Transferleistungen bewilligt, zu melden? Ist nach Kenntnissen der Landesregierung eine solche Meldung erfolgt, wenn ja, mit welchen Konsequenzen? Wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Januar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ja, es wird regelmäßig eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit vorgenommen und dokumentiert; auf die §§ 1 und 2 des Verpflichtungsgesetzes wird verwiesen.

Zu 2.:

Die Konsequenzen sind im jeweiligen Einzelfall zu ziehen, abhängig von der Person, der gegenüber sich die Quelle offenbart hat und der Situation, in der dies geschieht. Einschlägig sind die Vorschriften des Strafgesetzbuchs - StGB - (§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97, § 133, § 201, § 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 331, 332, § 353b, § 355 StGB).

Zu 3.:

nein

Zu 4.:

ja

Zu 5.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 6.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 7.:

Ja; über derartige Fälle liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 8.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 7 verwiesen.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär